

# Spezielle Nutzungsordnung

**für das Labor Vliesstofftechnik**  
der Fakultät ING der Hochschule Hof, Campus Münchberg

## Gültigkeit

Diese Laborordnung gilt für die Benutzung des Labors Vliesstofftechnik der Fakultät Ingenieurwissenschaften, Hochschule Hof, Campus Münchberg:

Labor Vliesstofftechnik, Raum F 416

Sinn dieser Laborordnung ist die Festlegung von Regeln für die Benutzung der Einrichtung dieses Labors.

Jeder ordentliche Student des Fachbereiches, der diese Laborordnung mittels Unterschrift zur Kenntnis genommen hat, darf entsprechend dieser Laborordnung in den dafür vorgesehenen Räumen und Zeiten die Einrichtungen dieses Labors benutzen.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Schutzmaßnahmen .....	2
1.1	Allgemeines .....	2
1.2	Sicherheitseinrichtungen und Schutzausrüstung .....	2
2.	Arbeiten im Labor Maschentechnik .....	3
2.1	Allgemeines .....	3
2.2	Maschinen allgemein, elektrische Anlagen .....	3
2.3	Spezielle Geräte und Ausrüstungen .....	4
3.	Entsorgung von Abfällen .....	5
4.	Hygiene/ Sauberkeit .....	5
5.	Verhalten bei Unfällen und Bränden.....	5
5.1	Allgemeines .....	5
5.2	Erste Hilfe .....	5
5.3	Brände .....	5
6.	Literatur.....	6
7.	Verstoß gegen die Laborordnung.....	6
8.	Inkrafttreten.....	6

## 1. Schutzmaßnahmen

### 1.1 Allgemeines

Die Richtlinien für Laboratorien (GUV 16.17), die im Labor aushängen, beschreiben richtiges Verhalten ausführlich und ergänzen diese Ordnung.

Im Labor ist so zu arbeiten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen notwendig belästigt wird. Bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten hat wenigstens eine weitere Person in Rufnähe zu sein, alle im Raum befindlichen Personen sind über Gefahren und erforderliche Schutzmaßnahmen zu informieren.

Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift GUV 0.1 Allgemeine Vorschriften sind die Laborbenutzer über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

In Laboren, in denen mit giftigen, sehr giftigen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden Stoffen sowie infektiösen oder infektionsverdächtigen Materialien oder Agenzien umgegangen wird, darf nicht gegessen und getrunken werden. Falls in bestimmten Laborbereichen nicht mit den o.g. Stoffen umgegangen wird, kann der Laborleiter Bereiche festlegen, in denen die Laborbenutzer Speisen und Getränke abstellen sowie essen und trinken dürfen. Speisen und Getränke dürfen nicht zusammen mit Chemikalien aufbewahrt werden.

Gefahrenquellen, insbesondere Wasserlachen oder Ölfilme auf den Fußböden sind sofort zu beseitigen. Bei einem Verdacht auf Gefahrstoffe ist der Sicherheitsbeauftragte zu informieren. Flucht- und Rettungswege müssen von Hindernissen und Gefahrenquellen frei sein. Sicherheitsbeeinträchtigende Mängel an Bau, Anlagen oder Ausrüstung sind dem zuständigen Laborleiter zu melden.

### 1.2 Sicherheitseinrichtungen und Schutzausrüstung

Benutzer haben sich über Art und Gebrauch der Sicherheitseinrichtungen (z.B. Druckknopfmelder, Handfeuerlöcher, Feuerlöschdecken, Erste-Hilfe-Kästen) sowie über deren Standorte zu informieren.

## **2. Arbeiten im Labor Vliesstofftechnik**

### **2.1 Allgemeines**

Die Benutzer haben sich vor Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen anhand von Betriebsanweisungen und Bedienungsanleitungen über die Risiken und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu informieren. Sicherheitshinweise in den Arbeitsvorschriften sind zu beachten.

Selbständig Arbeitende (nur nach Absprache und Unterweisung) sind verpflichtet, Risiken selbst zu ermitteln, zu beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies gilt insbesondere, wenn Arbeiten auf andere übertragen werden.

### **2.2 Maschinen allgemein, elektrische Anlagen**

Geräte und Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß benützt werden.

Maschinen dürfen nur in ausgeschaltetem Zustand gereinigt und gewartet werden.

Nicht an beschädigten Maschinen arbeiten, Störungen oder Schäden bitte melden.

Der Umgang mit unbekanntem Maschinen, Werkzeugen und Geräten ist untersagt, so lange keine Einweisung durch den Laborleiter oder einen zuständigen Laboringenieur erfolgte.

Schutzeinrichtungen an Maschinen dürfen nicht unwirksam gemacht oder beseitigt werden.

Elektrische Anlagen dürfen nur benutzt werden, wenn sie nicht beschädigt sind.

Für den Umgang mit elektrischen Anlagen gilt folgendes:

- Kabelanschlüsse am Stecker, nicht am Kabel aus der Steckdose oder dem Gerät ziehen.
- Stecker, Steckdosen und Schalter keinem Schlag oder Druck aussetzen.
- Kabel nicht kneten oder knicken, nichts daraufstellen oder darauf treten.
- Elektrische Anlagen und Geräte nicht öffnen, keine Fremdkörper (z.B. Nadeln) hineinbringen, nicht selbst reparieren.

Das Arbeiten im Labor Vliesstofftechnik ist nur nach Absprache und Unterweisung eines Verantwortlichen erlaubt.

## **2.3 Spezielle Geräte und Ausrüstungen**

### **Vliesbildende und vliesverfestigende Maschinen/Anlagen**

Das Einschalten und das Verstellen der **vliesbildenden und vliesverfestigenden Maschinen/Anlagen** darf nur vom technischen Personal oder von den zuständigen Lehrkräften erfolgen. Das gilt auch für Veränderungen des vorgelegten Materials.

Die zuständigen Lehrkräfte können Studenten nach spezieller Einweisung das selbständige Bedienen bzw. auch das Verändern von Material und Maschineneinstellungen zeitweise erlauben. Dabei sind die Bedienungsregeln dieser Maschinen strengstens einzuhalten!

Die Maschinen sind z.B. beim Wechseln von Zahnrädern durch Ausschalten des Motors am Hauptschalter gegen unbeabsichtigtes Starten zu sichern. Der Stillstand des Antriebs ist abzuwarten.

Beim Einschalten der Maschine ist darauf zu achten, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich der Maschine aufhalten. Schutzeinrichtungen dürfen nicht unwirksam gemacht oder beseitigt werden. Vorsicht bei einziehenden Walzen und Bandumlenkungen.

Die Thermalölleitungen sind im Betrieb heiß und dürfen nicht berührt werden.

Die Schienenanlage muss frei gehalten werden.

Bei **laufenden Maschinen** ist ein **Sicherheitsabstand** einzuhalten! Melden Sie dem Bediener sofort auftretende Störungen oder Gefährdungen!

Nach Beendigung der Arbeiten an und mit der Maschine ist der Hauptschalter abzuschalten.

### **Prüf- und Messeinrichtungen**

Alle **Prüf- und Messeinrichtungen** sind zweckgebunden und sorgfältig zu benutzen.

### **Schneidwerkzeuge**

Scheren immer so aufbewahren, dass man sich nicht an ihnen verletzen kann (nicht durch andere Dinge verdecken, nicht geöffnet liegen lassen, vor Herabfallen durch Anstoßen oder Erschütterung sichern). Scheren sowie andere scharfe und spitze Schneidwerkzeuge nie ungesichert, d.h. ohne Futteral, in Taschen und Kleidungsstücke stecken und herumtragen. Scheren stets mit dem Griff nach vorne zureichen.

### 3. Entsorgung von Abfällen

Bei Abfällen ist zwischen gewöhnlichen und gefährlichen Abfällen zu unterscheiden. Zum gewöhnlichen Abfall, der dem Hausabfall bzw. dem Abwasser zuzuführen ist, gehören auch Chemikalien, die nicht als Gefahrstoffe eingestuft sind.

### 4. Hygiene/ Sauberkeit

Das Aufbewahren oder Lagern von Chemikalien in Sozialräumen ist verboten.  
Der Arbeitsplatz ist aufgeräumt zu hinterlassen.

### 5. Verhalten bei Unfällen und Bränden

#### 5.1 Allgemeines

Das Retten von Verletzten oder Eingeschlossenen aus Gefahrenbereichen hat Vorrang vor sachgerechten anderen Maßnahmen. Trotz aller Dringlichkeit muss dabei aber mit Umsicht vorgegangen werden.

#### 5.2 Erste Hilfe

Verletzten ist *umgehend* Erste Hilfe zu leisten.

Sind Personen verletzt, ist der Ersthelfer Frau Angelika Ried Tel.: 8222 bzw. Stellvertreterin Frau Liane Strobel, Tel.: 8596 zu rufen.

Die Notrufnummer für den Notarzt ist: **112**

Für Notarzt und Krankenwagen ist für die Fakultät der Rettungstreffpunkt „**Großer Parkplatz vor dem Designgebäude**“ vorgesehen. Beachten Sie hierbei, dass eine Rettungskette zum Rettungstreffpunkt aufgestellt bzw. eingerichtet wird, die mit einer bzw. mehreren Personen die Einsatzfahrzeuge von der Kulmbacher Straße über die Weberstraße einweisen.

#### 5.3 Brände

Bei Ausbruch eines Brandes sind gefährdete Personen zu warnen, gegebenenfalls ohne Eigengefährdung zu retten. Sofern das Feuer mit den vorhandenen Mitteln (Handfeuerlöscher,

Feuerlöschdecken, etc.) ohne eigene Gefährdung nicht gelöscht werden kann, ist die Feuerwehr unverzüglich mittels des nächstgelegenen Druckknopfmelders zu alarmieren. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist ein weiteres Ausbreiten des Brandes nach Möglichkeit zu verhindern. Nichthelfer haben den Gefahrenbereich zu verlassen.

## **6. Literatur**

Umfangreiche Literatur zum Thema Arbeitssicherheit sowie eine ausführliche Sammlung von Sicherheits- und Rechtsvorschriften befindet sich bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit Herrn Udo Wurzbacher, Tel. 09281 409 8175.

## **7. Verstoß gegen die Laborordnung**

Die Benutzungsberechtigung kann versagt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Allgemeine Laborordnung und/oder gegen die für das jeweilige Einzellabor geltende spezielle Laborordnung vorliegt, oder wenn die technische Einrichtung für die beabsichtigte Nutzung ungeeignet oder für spezielle Zwecke (insbesondere zur Durchführung der Lehre) reserviert ist.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Laborordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft; alle bisherigen Ausführungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Münchberg, den 01. Oktober 2012

Die Laborleitung



Prof. Oliver Lottes